

30.5.2025

Umsetzung der Verfahrensbestimmungen der Erneuerbare-Energien-RL in Österreich – zusammenfassende Bewertung („Umsetzungsradar“)

Der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) hat uns beauftragt, den Stand der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) in Österreich zu prüfen. Der Fokus der Analyse liegt auf den Bestimmungen zur **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**, wobei wir uns auftragsgemäß auf Anlagen zur Erzeugung von **erneuerbarem Strom** beschränkt haben. Stand der beurteilten Rechtslage ist der 30.4.2025.

Die maßgeblichen **unionsrechtlichen Vorgaben** finden sich in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“), die zuletzt signifikant durch die Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2513 („RED III“) adaptiert wurde. Wir sind bei unserer Prüfung von den aktuell geltenden Richtlinienbestimmungen ausgegangen.¹ Aufgrund unterschiedlicher Umsetzungsfristen wird im Folgenden aber ausgewiesen, ob es sich um eine Bestimmung der RED II oder der RED III handelt. Die relevanten Verfahrensbestimmungen der RED II waren bis 30.6.2021 in nationales Recht umzusetzen, jene der RED III überwiegend bis zum 1.7.2024, teils bis zum 21.2.2024 (Überragendes öffentliches Interesse); das Mapping der Erzeugungspotentiale („Mapping“) musste bis zum 21.5.2025 erfolgen, die Beschleunigungsgebiete sind bis zum 21.2.2026 auszuweisen. Kurzum: die relevanten Bestimmungen mussten ganz überwiegend bereits umgesetzt werden.

¹ Das heißt, jene Bestimmungen der RED II die nun durch solche der RED III überlagert wurden, wurden nicht geprüft. Jene RED II-Vorgaben, die nach wie vor in Geltung stehen, wurden aber der Prüfung zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Umsetzungsradar haben wir folgende Landesgesetze geprüft:²

- Elektrizitätswirtschaftsgesetze
- Raumordnungsgesetze
- Bauordnungen
- Naturschutzgesetze

In den letzten Monaten wurden in mehreren Bundesländern Gesetze novelliert bzw. entsprechende **Novellierungsentwürfe** präsentiert, mit denen u.a. Bestimmungen aus der RED III umgesetzt werden sollten. Die bis 30.4.2025 beschlossenen Gesetzesänderungen in Vorarlberg, Niederösterreich und dem Burgenland haben wir in der vorliegenden Analyse noch berücksichtigt; hinsichtlich jener Gesetzesentwürfe in anderen Bundesländern, die aktuell noch im Gesetzgebungsprozess sind, findet sich unter Punkt 4 eine kurze Zusammenfassung der geplanten Änderungen.

Weiters wurden folgende Bundesgesetze analysiert:

- ElWOG 2010
- UVP-G 2000
- GewO 1994
- WRG 1959

Im Folgenden dürfen wir die wesentlichen Erkenntnisse unserer Analyse zusammenfassen und in einer Übersichtstabelle die Umsetzung in den Ländern überblicksartig darstellen. Die detaillierten Umsetzungstabellen für jedes Bundesland und den Bund (Einzeldarstellung) werden als separate Beilagen übermittelt. Im **Anhang zu diesem Dokument** findet sich eine überblicksartige Zusammenfassung der Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der RED II und RED III in den Bundesländern und im Bund.

² Soweit uns Umsetzungsbestimmungen in anderen Gesetzen bekannt wurden, haben wir sie selbstverständlich berücksichtigt. Andere Gesetze wurden aber nicht gescreent, sodass wir nicht zur Gänze ausschließen können, dass sich auch andersorts noch einzelne Umsetzungen der Richtlinienbestimmungen finden.

Hinweis: Die Rechtslage wurde dabei sorgfältig geprüft, es kann aber aufgrund der Fülle der Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall Umsetzungsnormen nicht einbezogen wurden (insbesondere, wenn sie in Gesetzen verankert sind, die nicht zum Bewertungskern ([siehe oben] zählen) oder die Behörden bzw. die Kommission die Frage der Umsetzung anders beurteilen würden. Der Umsetzungsradar wurde für den EEÖ erstellt und ist ausschließlich an diesen gerichtet. Dritte können sich daher nicht auf die darin getätigten Ausführungen stützen.

Aufgrund der häufigen Novellen der betroffenen Gesetze ist bei einer künftigen Nutzung dieses Umsetzungsradars **stets die aktuelle Rechtslage direkt im Gesetz zu überprüfen.**

Unsere wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

1. **Kaum Umsetzungsakte auf Bundesebene**

Auf Bundesebene sind bisher – auch aus kompetenzrechtlichen Gründen³ – **kaum gezielten Schritte zur Umsetzung** der RED II bzw. RED III erfolgt. Zwar wurden punktuell Verfahrensvereinfachungen umgesetzt (zB im UVP-G 2000), dies aber nicht in direkter Umsetzung der RED III. Ein umfassendes Verfahrensbeschleunigungsgesetz (etwa in Form des angekündigten Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes – EABG) wurde bis dato – bekanntermaßen – nicht erlassen. Der Bundesgesetzgeber ist insbesondere bei Eigenversorgungsanlagen von Gewerbebetrieben (Gewerbeordnung) und Wasserkraftwerken (Wasserrechtsgesetz) maßgeblich mitzuständig und insoweit auch verpflichtet, die RED III umzusetzen. Auch wenn die Beschleunigungsgebiete in den Län-

³ Für die Rechtsmaterien, die bei einem Erneuerbaren-Projekt relevant sind (überwiegend Anlagenrecht für Erzeugungsanlagen, Naturschutz, Raumordnung- und Baurecht.), sind aufgrund der Kompetenzverteilung überwiegend die Länder zuständig. Nur bei einigen wenigen Materien, wie insbesondere dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und der Gewerbeordnung, handelt es sich um Bundesgesetze. Im ElWOG 2010 können wiederum aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich Grundsatzvorgaben gemacht werden, da „Elektrizitätswesen“ nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache ist, die entsprechenden Ausführungsgesetze müssen die Länder erlassen.

dern umgesetzt werden, bedürfte es zudem aufgrund der mit den Gebieten einhergehenden Rechtsfolgen (insb. Befreiung von der UVP-Pflicht) einer Änderung des UVP-G durch den Bundesgesetzgeber.

Teilweise sind die Vorgaben der RED II bzw. RED III in Österreich bereits aufgrund allgemeiner Verwaltungsverfahrensvorschriften erfüllt. So sieht etwa § 73 Abs. 1 AVG vor, dass Behörden ohne unnötigen Aufschub, **spätestens aber sechs Monate nach Einlangen** des Genehmigungsantrags einen Bescheid erlassen müssen. Diese Frist ist – auch wenn sie in der Praxis oft überschritten wird – in den meisten Fällen sogar kürzer als die in der RED III vorgesehenen Maximalfristen für Entscheidungen in Genehmigungsverfahren. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) gilt auch für den Vollzug von Landesgesetzen, sodass in puncto maximale Entscheidungsfristen auch die Länder (ohne eigenes Zutun) „compliant“ sind.

Zur Umsetzungspflicht ist außerdem grundlegend festzuhalten, dass aufgrund der bundestaatlichen Kompetenzverteilung Bund und Länder Unionsrechtsakte jeweils nur im Rahmen ihrer **verfassungsrechtlichen Kompetenzen** umsetzen können (bzw. umgekehrt auch müssen). Der Bund kann daher grundsätzlich nicht stellvertretend für die Länder Regelungen erlassen. Allerdings greift der Bundesgesetzgeber – gerade auch im Energiebereich – immer wieder auf einen verfassungsrechtlichen „Kniff“ zurück, um doch in Länderkompetenzen eingreifen zu können: Werden Regelungen – mit den entsprechenden qualifizierten Mehrheiten – als Verfassungsgesetz beschlossen oder einem Gesetz eine sogenannte **Kompetenzdeckungsklausel** vorangestellt, darf der Bund im Rahmen des Gesetzes auch Materien regeln, die eigentlich Ländersache sind. Dies ist etwa auch im letzten bekannten EIWG-Entwurf wieder so vorgesehen und öffnet zumindest gewisse Spielräume für einheitliche Regelungen – freilich aber immer abhängig von politischen Mehrheiten.

Nach außen, das heißt gegenüber der Europäischen Union, ist es hingegen gleichgültig, ob der Bund und/oder die Länder eine Richtlinie nicht oder nicht vollständig umgesetzt haben. Da das Unionsrecht nicht zwischen bundestaatlich und zentralistisch organisierten

Mitgliedstaaten unterscheidet, können folglich föderale Strukturen auch nicht die Nichtbeachtung von Unionsrecht oder dessen verspätete Umsetzung rechtfertigen.⁴ Im Fall einer festgestellten **Vertragsverletzung** haftet somit immer die Republik Österreich als Ganzes. Sobald der EuGH eine Vertragsverletzung Österreichs aufgrund der fehlenden bzw. mangelhaften Umsetzung durch ein Bundesland / mehrere Bundesländer festgestellt hat (aber tatsächlich erst dann!), würde auch die Kompetenz zur Erlassung einer Durchführungsregelung gemäß Art 23d Abs. 5 B-VG auf den Bund übergeben. Das heißt, in einem solchen Fall könnte – oder müsste sogar – der Bund ausnahmsweise doch stellvertretend für die säumigen Länder die RED im jeweiligen Landesrecht umsetzen.

2. RED II-Vorschriften auf Länderebene zu einem großen Teil umgesetzt

Die Prüfung und Analyse der Landesgesetze hat ergeben, dass bereits alle Bundesländer zumindest teilweise die Vorgaben aus der RED II (Richtlinie (EU) 2018/2001) umgesetzt haben – dies aber in völlig unterschiedlicher Tiefe (Detaillierungsgrad) bzw. Breite (in allen notwendigen Landesgesetzen). Die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammengefasst:

- Nahezu alle Bundesländer haben (zusätzliche) **Maßnahmen zur Vereinfachung** von Genehmigungsverfahren für Erzeugungsanlagen getroffen. Die diesbezügliche Vorgabe der RED II gibt den Mitgliedstaaten hierbei allerdings einen weiten Umsetzungsspielraum.
- Alle Bundesländer haben eine **Anlaufstelle** für Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbare Energien eingerichtet.
- In **Tirol, Vorarlberg** und im **Burgenland** wurden bereits etliche Vorschriften, vor allem zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung von Genehmigungsverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten, im Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG), aber auch im Naturschutzgesetz und in der Bauordnung umgesetzt.

⁴ Vgl. zB *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedstaats, ALJ 1/2015, 143.

3. RED III-Vorschriften auf Länderebene erst vereinzelt umgesetzt

Bei der Prüfung hat sich weiters gezeigt, dass erst wenige Bundesländer damit begonnen haben, die Vorschriften der RED III in Landesrecht zu implementieren, wobei dies großteils in den letzten Monaten passiert ist; zusätzlich sind gerade einige Novellen von Landesgesetzen in Begutachtung sind, die (unter anderem) die Umsetzung der RED III beabsichtigen (siehe dazu im Detail Punkt 4.).

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht besonders erwähnenswert:

- In **keinem einzigen Bundesland** wurden bisher **Beschleunigungsgebiete** iSd RED III wirksam ausgewiesen. Die bereits in einigen Ländern vorgesehenen Zonen zB für Windkraft erfüllen die Vorgaben für Beschleunigungsgebiete nicht. Im Zuge einiger kürzlich beschlossener Gesetzesnovellen wurden in Niederösterreich und Vorarlberg jedoch zumindest die rechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten geschaffen (vgl. für Niederösterreich § 4 Z 13b NÖ Bauordnung 2014; für Vorarlberg § 2 Abs. 1 lit. a AEG). Darüber hinaus wurden in einigen Materiengesetzen vereinzelt Rechtsfolgen verankert, die mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einhergehen. Dies betrifft beispielweise Regelungen zur Bestätigung der Vollständigkeit von Anträgen für Anlagen innerhalb solcher Gebiete im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg (vgl. etwa § 5 Abs. 2a und § 15 Abs. 5a NÖ BO 2014), oder Ausnahmebestimmungen zum Schutz von Eingriffen in Lebensräume in Salzburg gemäß § 24 Abs. 4 Z 10 Sbg NSchG.
- Einige Bundesländer haben bereits gesetzlich verankert, dass EE-Anlagen, Speicher und Netze bis zum Erreichen der Klimaneutralität im **überragenden öffentlichen Interesse liegen** und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. In Salzburg hingegen ist beispielweise bisher nur ein „besonders wichtiges“ Interesse statuiert.
- Die **zusätzlichen Aufgaben der Anlaufstellen** sind bisher nur unzureichend (oder gar nicht) in den Landesgesetzen umgesetzt.

4. Ausblick: Aktuelle Gesetzgebungsverfahren in den Bundesländern

In einigen Bundesländern liegen aktuell Gesetzesentwürfe vor, die die RED III zumindest teilweise umsetzen sollen. Diese sind – da sich die Bestimmungen bis zur Beschlussfassung noch ändern können – noch nicht in die Umsetzungstabellen eingearbeitet, dürfen im Folgenden aber überblicksweise vorgestellt werden:

4.1 Kärnten

Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein **Kärntner Energieeffizienzgesetz** erlassen und das **Kärntner IPPC-Anlagengesetz** und das **Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011** geändert werden sollen

- Begutachtungsfrist endete am 17.4.2025
- Allerdings soll nur die neue Energie-Effizienz RL umgesetzt werden - keine RED III-Umsetzung

4.2 Oberösterreich

Aktuell ist zwar kein Gesetzesentwurf in Begutachtung, von der Landesregierung ist aber ein Raumordnungsprogramm (Verordnung) über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (**Oö. Ausschlusszonenverordnung**) geplant, zu dem auch ein Anhörungs- und Konsultationsverfahrens durchgeführt wurde.⁵

- Betroffene RED III-Bestimmung: Ausweisung von Beschleunigungs- und Ausschlusszonen iSd Art. 15c RED III

⁵ Siehe dazu die schriftliche Anfrage der LAbg. KO Severin Mayr und Ulrike Schwarz betreffend die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungs- und Konsultationsverfahrens zum Raumordnungsprogramm über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen, [Beilage 13368/ 2025 \(XXIX. GP\)](#) (30.5.2025).

- Von der Landesregierung wurde zwar auch eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten angekündigt, der nun in Diskussion stehende Vorordnungsentwurf umfasst aber nur die Ausweisung von Ausschlusszonen. Damit würde der Ausbau von Windkraft- und PV-Anlagen erschwert, da eine großflächige Ausweisung von Ausschlusszonen erfolgen soll. Inhaltlich würde die Verpflichtung des Art. 15c RED III jedenfalls nicht richtig umgesetzt, schließlich fordert die Richtlinie ausdrücklich die Ausweisung von „ausreichend“ und „besonders geeigneten“ Gebieten als Beschleunigungsgebiete.

4.3 Salzburg

Entwurf eines Gesetzes mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Baupolizeigesetz 1997 geändert werden („**1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz**“)

- Begutachtungsfrist endete am 14.4.2025
- Teilweise Umsetzung der RED III (insb. Art. 16, 16n, 16c, 16d und 16e), insbesondere durch:
 - Verkürzte Entscheidungsfrist bei Repowering Maßnahmen (Art. 16b Abs. 2 RED III)
 - Vollständigkeitsbestätigung (Art. 16 Abs. 2 RED III)
 - Anpassung der Anzeige- und Bewilligungstatbestände für die Errichtung und die Erweiterung (und das Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie
 - Detailliertere Regelungen betreffend Anlaufstellen und Verfahrenshandbuch (Art. 16 RED III)
- Ausständig ist insbesondere noch die Regelung für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bzw. in der Folge auch die konkrete Ausweisung von Gebieten.

4.4 Steiermark

Entwurf des **Stmk. Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes** („StEABG“)

- Sammelnovelle mit der das Stmk. Baugesetz, das Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz, das Stmk. Naturschutzgesetz, das Stmk. Raumordnungsgesetz und das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt geändert werden sollen
- Begutachtungsfrist endete am 9.4.2025
- Teilweise Umsetzung der RED III, insbesondere durch:
 - Vollständigkeitsbestätigung (Art. 16 Abs. 2 RED III)
 - Ergänzung von Sonderbestimmungen für PV-Anlagen, solarthermische Anlagen und Wärmepumpen (Art. 16d und Art. 16e Abs. 1 RED III)
 - Anpassung der Bewilligungstatbestände für Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen im Stmk. BauG (Art. 16d Abs. 2 1. und 2. Satz RED III)
 - Effizientere Gestaltung der Naturverträglichkeitsprüfung für Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Weiterleitung erneuerbarer Energie in (Art. 16b Abs. 2 RED III)
 - Kürzung der Bereitstellungsfrist für Verfahrensinformationen bzw. Bescheide auf für anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform auf zwei Wochen (Art. 16d und 16e RED III)
- Ausständig ist insbesondere noch die Regelung für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bzw. in der Folge auch die konkrete Ausweisung von Gebieten.

4.5 Wien

Entwurf für das Gesetz, mit dem das **Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020**, die **Bauordnung für Wien** und das **Wiener Naturschutzgesetz** geändert werden sollen

- Begutachtungsfrist endete am 21.5.2025
- Teilweise Umsetzung der in die Landeskompetenz fallenden Bestimmungen der RED III, insbesondere durch

- Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, insbesondere für Solarenergieanlagen sowie für Wärmepumpen (Art. 16c, Art. 16d und Art. 16e RED III)
- Anpassung der Bestimmungen des Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetzes 2020 betreffend die zentrale Anlaufstelle (Art. 16 Abs. 3 ff RED III)
- die Möglichkeit zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (Art. 16a RED III)
- eine Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen bei Interessenabwägungen, die gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz in Bewilligungsverfahren durchzuführen sind (Art. 16f RED III)
- Ausständig ist insbesondere noch die konkrete Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

* * *

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Anhang: Zusammenfassung der Umsetzungstabellen RED II + III (konsolidierter Text), Stand: 30.4.2025⁶

✓ = umgesetzt, ✗ = nicht umgesetzt, o = teilumgesetzt, n.a. = nicht anwendbar

Pflichten aus der RED II sind orange hinterlegt

Umsetzungsfristen der RED II bzw. RED III sind in der Artikel Anführung farblich hinterlegt: 30.6.2021; 21.2.2024; 21.5.2024; 1.7.2024; 21.5.2025; 21.11.2025; 21.2.2026

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 2	Begriffsbestimmungen										
Art 2 Z 9a	Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie (EE)		✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Art 2 Z 9b	Solarenergieanlagen	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
Art 2 Z 44d	Energiespeicher am selben Standort	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
Art 3	Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030										

⁶ Diese Zusammenfassung stellt eine verkürzte und überblicksartige Darstellung der detaillierten Auswertungen der Rechtslage in den Bundesländern und dem Bund dar und dient in erster Linie der Illustration und Schnellorientierung. Für nähere Informationen sind die Einzelauswertungen (zehn separate Beilagen zu diesem Dokument [jedes Bundesland und der Bund]) zu konsultieren.

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 3 Abs. 4a	Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des verbindlichen Gesamtziels bzgl. Ausbau EE (einschließlich Fördermaßnahmen)	×	×	×	×	×	×	×	✓	×	×
Art 15	Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke										
Art 15 Abs. 1	Genehmigungsvorschriften verhältnismäßig und notwendig + Energieeffizienz an erster Stelle	×	×	✓	×	✓	×	×	×	✓	×
Art 15 Abs. 1 RED II	a) Verwaltungsverfahren gestrafft und beschleunigt b) Genehmigungsvorschriften objektiv, transparent und verhältnismäßig c) Verwaltungsgebühren transparent und kostenbezogen sind und d) vereinfachte Verfahren für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von EE	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	✓
Art 15 Abs. 2	Eindeutige technische Spezifikationen für Geräte und Systeme, um Förderregelungen und Vergabevorschriften einzuhalten.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Art 15 Abs. 2a	Erprobung innovativer Technologie im Bereich EE während eines begrenzten Zeitraums	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 15 Abs. 3	Integration und Einsatz von EE in der Raumplanung, beim Entwurf, Bau, Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie- und Verkehrsinfrastruktur. Wenn möglich, Wärme- und Kälteversorgung aus EE + Abstimmung Netzbetreiber.	×	×	×	×	×	×	×	×	0	×
Art 15 Abs. 3 RED II	Integration und Einsatz von EE in der Raumplanung, beim Entwurf, Bau, Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energieinfrastruktur. Wenn möglich, Wärme- und Kälteversorgung aus EE + Abstimmung Netzbetreiber.	×	✓	✓	×	✓	×	✓	×	0	×
Art. 15b	Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 benötigt werden	×	×	×	×	×	×	×	×	0	×
Art 15c (Art 15c Abs. 1 ; Art 15c Abs. 4)	Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	×	×	×	×	×	×	×	×	0	×
Art 15 d	Beteiligung der Öffentlichkeit	×	×	×	×	×	×	×	×	✓	×

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 15e	Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromsystem erforderlich ist	×	×	×	×	×	×	×	×	0	×
Art 16	Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens	×	×	×	×	0	×	×	×	0	×
Art. 16 Abs. 1	Genehmigungsvorschriften gelten für den Bau, das Repowering und den Betrieb von sämtlichen EE-Anlagen, auch Energiespeicher am selben Standort	×	✓	×	×	×	×	×	✓	0	×
Art 16. Abs. 1 RED II	Einrichtung einer/mehrerer Anlaufstellen, die Antragsteller während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung beraten und unterstützen (Bau, Repowering, Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie deren Netzzugang). Von einem Antragsteller darf, während des gesamten Verfahrens, nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art. 16 Abs. 2	Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags: in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags, außerhalb innerhalb von 45 Tagen (oder Aufforderung, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen). Datum der Bestätigung = Beginn des Genehmigungsverfahrens	×	✓	×	✓	✓	×	×	✓	✓	×

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 16. Abs. 2 RED II	Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren zur Genehmigungsbeantragung, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Antragstellern ist es gestattet, die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen.	✗	✓	0	0	0	✓	✓	✓	✓	✓
Art. 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 5	Errichtung oder Benennung von einer oder mehrere Anlaufstellen. Diese leisten dem Antragsteller während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung.	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	0	✗
Art. 16 Abs. 3 Sätze 6 bis 7	Die Antragsteller dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen. Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum 21. November 2025 dafür, dass alle Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt werden.	✗	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Art 16. Abs. 3 RED II	Die Anlaufstelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion EE bereit und stellt diese Informationen auch online zur Verfügung.	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 16 Abs. 4	Die Anlaufstelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger von Anlagen zur Erzeugung EE bereit und macht diese Informationen online verfügbar (gesondert je nach Projektgröße ausgewiesen). Hinweis auf jeweils zuständige Anlaufstelle		✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓
Art 16. Abs. 4 RED II	Das Verfahren zur Genehmigungserteilung dauert nicht länger als zwei Jahre.	✓ § 73 AVG	✓	✓	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓	✓ § 73 AVG
Art. 16 Abs. 5	Leichter Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung für die Antragsteller und die breite Öffentlichkeit	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
Art 16. Abs. 5 RED II	Anlagen mit einer Kapazität unter 150 kW: Verfahren max. 1 Jahr + leichter Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren (ggf. alternativen Streitbeilegungsverfahren)	0	✓	✓	0	0	0	✓	✓	✓	0
Art. 16 Abs. 6	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel unterliegen dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, das auf der jeweiligen nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 16. Abs. 6 RED II	Zügiges Genehmigungsverfahren für das Repowering bestehender EE-Anlagen. Dieses Verfahren dauert nicht länger als ein Jahr.	×	×	✓	×	0	×	×	×	×	✓
Art 16. Abs. 7 RED II	Gerichtliche Berufungsverfahren etc. sowie alternative werden in die Maximalfrist nicht eingerechnet.	×	×	✓	×	×	×	×	×	×	×
Art. 16 Abs. 8	Die max. Dauer des Genehmigungsverfahrens umfasst nicht a) die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der EE-Anlagen und erforderlichen Netzinfrastruktur; b) die Dauer der erforderlichen behördlichen Etappen für umfassende Modernisierungen des Netzes, c) die Dauer für Rechtsmittel etc.	×	✓	×	×	×	×	×	✓	✓	×
Art. 16 Abs. 9	Die Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht.	×	✓	×	✓	×	×	×	×	0	×
Art 16a	Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	×	×	×	×	0	×	×	×	0	×

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 16b	Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	✗	✓	✗	✗	0	✗	✗	0	0	✗
Art 16b Abs. 2 fünfter bis achter Satz.	Genehmigungsverfahren für das Repowering von EE-Anlagen neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Standort: max. 12 Monate (außerhalb von Beschleunigungsgebieten)	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG	✓	✓ § 73 AVG	✓ § 73 AVG
Art 16c	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	0	✗
Art 16d	Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieranlagen	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	0	✗
Art 16d Abs. 1	Genehmigungsverfahren für Solarenergieranlagen und Energiespeichern am selben Standort, auf künstlichen Strukturen, dürfen nicht länger dauern als drei Monate dauern.	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✓	✗
Art 16d Abs. 2 erster und zweiter Satz	Genehmigungsverfahrens für Solarenergieranlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW, dürfen einen Monat nicht überschreiten + Genehmigungsfiktion.	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✓	✗

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Art 16d Abs. 2 UAbs 1	Führt die Anwendung des in Unterabsatz 1 genannten Kapazitätsschwellenwerts zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand oder zu Einschränkungen beim Betrieb des Stromnetzes, so können die Mitgliedstaaten einen niedrigeren Kapazitätsschwellenwert anwenden, sofern dieser über 10,8 kW liegt.	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Art 16e	Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen	✗	0	✗	✗	✗	✗	✗	0	0	✗
	Überragendes öffentliches Interesse										
Art 16f	Bis zum Erreichen der Klimaneutralität wird davon ausgegangen, dass EE-Anlagen, Speicher und Netze im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (wenn für die Zwecke der FFH-RL, der WasserrahmenRL und der VogelschutzRL im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden).	✗	✓	✓	✗	✓	0	✗	✓	✓	✗
	Verfahren der einfachen Mitteilung für den Netzzugang										
Art. 17 Abs. 1	Verfahren der einfachen Mitteilung für den Netzzugang für Anlagen oder aggregierte Produktionseinheiten von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare	✓	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Artikel der RED III	Richtlinientext	Bund	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
	Elektrizität und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbare Energie mit einer Stromproduktionskapazität bis 10,8 kW										
Art 17 Abs. 2	Option des vereinfachten Netzzugangs auch für Anlagen und aggregierte Produktionseinheiten mit einer Stromproduktionskapazität über 10,8 kW (bis bis 50 kW).	0	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.